

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektförderung
der filmberuflichen Weiterbildung
(§ 59 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1
Grundsatz

Für die filmberufliche Weiterbildung des künstlerischen, technischen und kaufmännischen Nachwuchses kann die Filmförderungsanstalt (FFA) auf Antrag Förderungshilfen gewähren.

§ 2
Art und Inhalt der Förderungshilfen

(1) Förderungshilfen werden nur gewährt zur filmberuflichen Weiterbildung von in der deutschen Filmwirtschaft tätigen Nachwuchskräften, es sei denn, die Förderung kann auf ein internationales Gegenseitigkeitsabkommen gestützt werden.

(2) Die Förderungshilfen können als Zuschuss oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller ist, ganz oder teilweise als zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren gewährt werden. Ein erheblicher wirtschaftlicher Nutzen liegt insbesondere vor, wenn zu erwarten ist, dass dem Antragsteller aufgrund der Weiterbildungsmaßnahme Erträge zufließen, die weit über den gewährten Förderungsbetrag hinausgehen.

(3) Förderungshilfen an Antragsteller, die selbst eine Weiterbildung durchlaufen wollen, betragen bis zu € 5.000,00. Förderungshilfen an Antragsteller, die eine Weiterbildungsmaßnahme durchführen wollen, betragen bis zu € 25.000,00.

(4) Können nicht alle geeigneten Vorhaben gefördert werden, so wählt die Vergabekommission die ihr am besten erscheinenden Vorhaben aus.

§ 3
Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Träger von Schulungsmaßnahmen, sofern sie hierzu geeignet sind. Antragsteller, die selbst eine Weiterbildungsmaßnahme durchlaufen wollen, gelten als geeignet, wenn sie eine filmwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen oder eine mindestens zweijährige filmwirtschaftliche Tätigkeit im Geltungsbereich des FFG ausgeübt haben oder wenn sie durch Ausbildung und beruflichen Werdegang ihre Eignung nachweisen.

(2) Der Antrag ist zu richten an die

FFA - Filmförderungsanstalt
Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. Name und ständigen Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;

2. Beschreibung der Förderungsmaßnahme;
 3. kurzgefassten Lebenslauf (soweit in Betracht kommend), der insbesondere Angaben über den bisherigen filmberuflichen Werdegang enthält sowie sonstige Angaben, die den Antragsteller als für die Weiterbildungsmaßnahme geeignet erscheinen lassen;
 4. bestätigte Angaben über das bestehende oder beabsichtigte Weiterbildungsverhältnis (soweit in Betracht kommend), den Weiterbildungsplan sowie Angaben zur Qualifikation desjenigen, der die Weiterbildung betreiben soll;
 5. Angaben über Art, Höhe und Dauer der beantragten Förderungshilfe sowie (soweit in Betracht kommend) Kosten- und Finanzierungsplan;
 6. Darlegung, warum die Maßnahme nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden kann;
 7. Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage eines Verwendungsnachweises;
 8. Erklärung, ob für die beantragte Förderungsmaßnahme andere öffentliche Mittel gewährt oder beantragt worden sind.
- (4) Alle Antragsunterlagen sind in 12facher Ausfertigung einzureichen.*
- (5) Der Antrag ist mittels Antragsformular nach Maßgabe der Anlage zu stellen.
- (6) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der Filmförderungsanstalt.

§ 4 Auszahlung

- (1) Zuerkannte Förderungshilfen wurden nur auf Abruf ausgezahlt. Der Antragsteller hat dabei darzulegen, dass er die Mittel alsbald benötigt und nachzuweisen, dass eigene Mittel sowie Mittel Dritter verbraucht sind.
- (2) Förderungshilfen nach § 2 Abs. 3 Satz 1, die für die Teilnahme an Praktika, für Stipendien oder dergleichen gewährt werden, werden in Beträgen von monatlich höchstens € 1.000,00 ausgezahlt.

§ 5 Mehrfachförderung

Antragsteller, die selbst eine Weiterbildungsmaßnahme durchlaufen wollen, können in der Regel nur einmal eine Förderungshilfe erhalten.

§ 6 Verwendungsnachweis

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme ist Nachweis über die Verwendung der Förderungshilfe zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und (soweit in Betracht kommend) aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen.

*Bei Beantragung von Förderungshilfen bis zu € 5.000,00 lediglich einfach.

§ 7
Rückzahlung

- (1) Darlehen sind in monatlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt nach Ablauf von zwei tilgungsfreien Jahren.
- (2) Die Förderungshilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn
 1. der Antragsteller den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderungshilfe nicht erbracht hat;
 2. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist.
- (3) Die FFA kann die Rückzahlung stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller die Gründe für die Rückzahlung nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung eine unbillige Härte für ihn bedeuten würde.

§ 8
Subventionserhebliche Tatsachen

Die in § 3 Abs. 3 von Antragstellern anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.